

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksache 19/28115 –**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zu dem Übereinkommen Nr. 183**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2000**  
**über den Mutterschutz**

### **A. Problem**

Bei dem Übereinkommen Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über den Mutterschutz handelt es sich um eine Überarbeitung des Mutterschutz-Übereinkommens Nr. 103 aus dem Jahr 1952. Das Übereinkommen Nr. 183 vermeide durch flexiblere Regelungen die mit dem Übereinkommen Nr. 103 verbundenen Hindernisse, um dadurch die Ratifizierung durch die Mehrheit der Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Durch das Übereinkommen sollten die Gleichstellung aller erwerbstätigen Frauen sowie die Gesundheit und Sicherheit von Mutter und Kind weiter gefördert werden, während die unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Mitgliedstaaten anerkannt werden solle. Die inhaltlichen Schwerpunkte seien der Gesundheitsschutz und die ärztliche Betreuung für Mutter und Kind, der Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen mit einer Geldleistung von mindestens zwei Dritteln des bisherigen Arbeitsentgelts der Frau, der Kündigungsschutz und das Rückkehrrecht zu derselben oder zu gleichwertiger Arbeit sowie das Verbot der Diskriminierung der Beschäftigten aufgrund einer Schwangerschaft und während der Stillzeit.

Das Übereinkommen ist am 7. Februar 2002 in Kraft getreten.

### **B. Lösung**

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Protokolls geschaffen werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28115 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 5. Mai 2021

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Dr. Matthias Bartke**  
Vorsitzender

**Dr. Matthias Zimmer**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Dr. Matthias Zimmer

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28115** ist in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich mit dem Gesetzentwurf befasst.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Empfehlung Nr. 191 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) betreffend den Mutterschutz sei von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 88. Tagung am 15. Juni 2000 gemeinsam mit dem Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschutz angenommen worden, heißt es in der Stellungnahme der Bundesregierung. Die für die Mitgliedstaaten nicht verbindliche Empfehlung Nr. 191 befasse sich mit den Themen Mutterschaftsurlaub, Leistungen während des Mutterschaftsurlaubs und ihrer Finanzierung, Beschäftigungsschutz und Diskriminierungsverbot, Gesundheitsschutz, Stillzeiten und mit Urlaubsarten, die einen ähnlichen Schutzzweck verfolgen wie der Mutterschaftsurlaub. Die Empfehlung Nr. 191 gebe teilweise Anstöße zur Erweiterung des Mutterschutzes, teilweise wiederhole sie lediglich die Vorgaben aus dem Übereinkommen Nr. 183.

Das Mutterschutzrecht in Deutschland erfülle die Vorgaben der Empfehlung Nr. 191 weitestgehend. Für Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen gelten gesonderte, aber entsprechende Regelungen. Keine (vollständige) Entsprechung im deutschen Recht fänden lediglich folgende Empfehlungen:

Absatz 1 Unterabsatz 3: Nach deutschem Mutterschutzrecht hat eine Frau nicht das Recht, den Zeitpunkt, zu dem sie den nicht obligatorischen Teil ihres Mutterschaftsurlaubs vor oder nach der Entbindung nehmen möchte, frei zu wählen.

Absatz 2: Grundsätzlich erhalten unselbständig beschäftigte Frauen, wie von der IAO empfohlen, vollen Lohnersatz. In einigen Fällen sei dies allerdings nicht der Fall.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28115 in ihren Sitzungen am 5. Mai 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme ohne Änderungen empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich gemäß Einsetzungsantrag in seiner 76. Sitzung mit dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2000 über den Mutterschutz befasst. Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Vertragsgesetz wurde auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung geprüft. Diese wird durch die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 183 gefördert, weil die Ratifizierung den hohen Stellenwert des Mutterschutzes hervorhebt.

Die Ratifizierung trägt dem Gedanken der Managementregel 10 Rechnung. Diese zielt auf die Gestaltung der internationalen Rahmenbedingungen in einer Weise, dass die Menschen in allen Ländern ein menschenwürdiges Leben nach ihren Vorstellungen und in Einklang mit ihrer regionalen Umwelt führen und an der wirtschaftlichen

Entwicklung teilhaben können. Zunächst trägt bereits die Umsetzung des Mutterschutzes als solche dazu bei, Frauen auch während Schwangerschaft und Stillzeit die Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen. Darüber hinaus besteht in der Ratifizierung aber auch eine Möglichkeit, durch die Mitgestaltung der internationalen Rahmenbedingungen die Umsetzung des Mutterschutzes in anderen Ländern voranzutreiben. Deutschland kann als Teil der internationalen Gemeinschaft von der Rechtsentwicklung in anderen Ländern profitieren und dort Ideen für die Gestaltung des deutschen Rechts aufgreifen. Zudem besteht die Möglichkeit, als starke Industrienation die Gelegenheit der Ratifizierung zu nutzen, um internationale Standards mitzugestalten und zu stärken. So kann es gelingen, an der internationalen Entwicklung hoher Mutterschutzstandards teilzuhaben. Dabei wird auch das Ziel des Indikators 14b verfolgt. Denn die Etablierung hoher Mutterschutzstandards weltweit dient dem Rückgang der vorzeitigen Sterblichkeit von Frauen. Gesundheitsschutz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit führt zu einem Rückgang von Komplikationen und negativen gesundheitlichen Folgen und letztendlich auch zur Verringerung der Sterblichkeit.

Der Mutterschutz als solcher dient der Umsetzung der Managementregel 4. Demnach sind Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden. Dies wird durch den mutterschutzrechtlichen Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen und ihre Kinder gewährleistet.

Auch Managementregel 9 ist berührt, wonach allen Bevölkerungsschichten Chancen eröffnet werden sollen, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Mit der Zielsetzung des Übereinkommens Nr. 183 und des deutschen Mutterschutzrechts, der Frau ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit zu ermöglichen, wird zudem ihr Teilhabeanspruch gefördert. Damit gehen auch positive Auswirkungen auf die Indikatoren 16a „Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern“ und 18 „Gleichstellung in der Gesellschaft fördern“ einher. Zugleich ist auch Indikator 10 „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ einschlägig. Danach soll die Steigerung des Wirtschaftswachstums in nachhaltiger und sozialverträglicher Weise gestaltet werden. Durch die Etablierung hoher Mutterschutzstandards wird dies umgesetzt, denn diese ermöglichen die Teilhabe von Frauen am Berufs- und Erwerbsleben auch während der Schwangerschaft und Stillzeit. So werden die Weichen für die Fortsetzung der Berufstätigkeit während der Mutterschaft gestellt und Altersarmut von Frauen wird entgegengewirkt. Die Wirtschaft selbst profitiert ebenfalls davon, Frauen als Arbeitskräfte nicht zu verlieren.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereichen und Indikatoren:

Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,

Leitprinzip 5 Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,

SDG 5 – Geschlechtergleichheit,

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,

SDG 10 – Weniger Ungleichheiten,

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen,

Indikatorenbereich 5.1 – Gleichstellung,

Indikatorenbereich 8.5 – Beschäftigung,

Indikator 3.1.a – Vorzeitige Sterblichkeit / Frauen,

Indikator 8.4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: BIP je Einwohner

Der Gesetzentwurf sieht gemäß des Übereinkommens Nr. 183 vor, den Mutterschutz sowie die Etablierung von Mutterschutzstandards weltweit zu stärken. Zwar beschreibt der Gesetzentwurf ausführlich den Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, jedoch wird dabei lediglich auf die Managementregeln hingewiesen, welche seit der Aktualisierung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018 nicht mehr gültig sind. Ebenso werden Indikatoren zitiert – die Indikatoren 10 „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 14b „vorzeitliche Sterblichkeit von Frauen“, 16a „Beschäftigungsniveau steigern“ sowie 18 „Gleichstellung in der Gesellschaft fördern“, existieren in der verwendeten Zitierweise nicht in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Daher erfolgt eine Prüfbitte mit der Bitte um Anpassung und Korrektur der genannten Bezüge.“

Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

„Der Gesetzentwurf zur Ratifikation des ILO-Übereinkommens Nr. 183 steht vollumfänglich im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und leistet einen wichtigen Beitrag, die in der Agenda 2030 niedergelegten Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – SDGs) zu fördern. Im Einzelnen betrifft dies folgende Leitprinzipien der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung:

Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden: Übergreifendes Ziel und Maßstab allen Handelns soll sein, die natürlichen Lebensgrundlagen der Erde dauerhaft zu sichern und allen Menschen jetzt und in Zukunft ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Im Sinne dieses Leitprinzips sind soziale Gerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe Voraussetzung einer sozial tragfähigen und nachhaltigen Entwicklung. Dieses Ziel wird durch den Gesetzentwurf vollumfänglich umgesetzt: Die Stärkung des Mutterschutzes trägt dazu bei, Frauen auch während der Schwangerschaft und Stillzeit die gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben und damit gleichberechtigte Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen.

Leitprinzip 2 – Global Verantwortung übernehmen: Ziel ist es, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und die Vorgaben des Pariser Klimaabkommens auf globaler Ebene zu verknüpfen, unter anderem durch die Bekämpfung von Armut und sozialer Ungleichheit und der umfassenden Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung sowie die nachhaltige Entwicklung in anderen Ländern zu berücksichtigen und zu fördern.

Die Stärkung des Mutterschutzes trägt entscheidend dazu bei, Frauen auch während Schwangerschaft und Stillzeit die Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen und ihren Teilhabeanspruch am Erwerbsleben zu sichern. Die Ratifikation des ILO-Übereinkommens Nr. 183 eröffnet die Möglichkeit, als Vertragsstaat die internationalen Standards zur Umsetzung des Mutterschutzes weltweit mitzugestalten und zu stärken. So kann es gelingen, hohe internationale Mutterschutzstandards zu entwickeln.

Auch das Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern – wird im Hinblick auf die Verpflichtung, einen Beitrag zur Reduzierung von Armut und Ungleichheit weltweit zu leisten, durch den Gesetzentwurf gefördert.

Ziel des Leitprinzips ist es, Armut und soziale Ausgrenzung zu überwinden und inklusiven Wohlstand zu fördern. Die Stärkung des Mutterschutzes leistet ohne Frage einen bedeutenden Beitrag, den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft zu wahren und zu fördern. Denn der Mutterschutz zielt darauf ab, die berufliche Teilhabe von Frauen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit ohne Gefährdung der Frau oder ihres Kindes zu schützen und zu fördern. Frauen erhalten dadurch das Recht, auch als Mütter gleichberechtigt ihrem Berufsleben nachzugehen und sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen; hierdurch wird Entwicklungen von Ungleichheit und Armut von Frauen entgegengewirkt.

Der Gesetzentwurf fördert darüber hinaus auch die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG 5), insbesondere SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen, SDG 5 – Geschlechtergleichheit, SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 10 – Ungleichheiten reduzieren und SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Er betrifft insbesondere den Indikatorenbereich 5.1 – Gleichstellung, den Indikatorenbereich 8.5 – Beschäftigung, den Indikator 3.1.a – Vorzeitige Sterblichkeit/Frauen sowie den Indikator 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: BIP je Einwohner.

**SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen, Indikator 3.1.a – Vorzeitige Sterblichkeit/Frauen:**

Das Nachhaltigkeitsziel 3 zielt darauf ab, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern. Der Gesetzentwurf fördert die Umsetzung des Mutterschutzes in Deutschland. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) dient dem Gesundheitsschutz von Mutter und Kind während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Insbesondere sollen gesundheitliche Gefährdungen für Mutter und Kind vermieden werden. Das MuSchG ermöglicht es Frauen darüber hinaus, am Arbeitsplatz zu stillen oder Stillpausen in Anspruch zu nehmen, auch dies fördert den Gesundheitsschutz von Mutter und Kind.

Indikator 3.1.a zielt auf die Verringerung der vorzeitigen Sterblichkeit ab. Die Etablierung hoher Mutterschutzstandards weltweit dient dem Rückgang der vorzeitigen Sterblichkeit von Frauen. Gesundheitsschutz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung (v. a. Wochenbett) und in der Stillzeit führt zu einer Abnahme von Komplikationen und negativen gesundheitlichen Folgen und damit auch zum Rückgang der Sterblichkeit.

**SDG 5 – Geschlechtergleichheit, Indikatorenbereich 5.1 – Gleichstellung:**

SDG 5 soll die Geschlechtergleichheit und besonders die Gleichstellung in der Gesellschaft fördern und auch den Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern verringern. Ziel des MuSchG ist es auch, die Beschäftigung von Frauen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit zu ermöglichen. Wenn Frauen in diesen Phasen die Möglichkeit haben, ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der Gesundheit ihres Kindes ihrer Beschäftigung weiter nachzugehen, fördert dies die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben. Zudem stellt die Phase des Mutterschutzes die Weichen auch für das weitere Berufsleben und beeinflusst die weitere Erwerbsbiografie der Frauen. Die wirkungsvolle Umsetzung des Mutterschutzes kann daher langfristig einen erheblichen Beitrag dazu leisten, den Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern zu verringern.

**SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, Indikator 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: BIP je Einwohner, Indikatorenbereich 8.5 – Beschäftigung:**

SDG 8 zielt auf dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit. Das MuSchG zielt darauf ab, Frauen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die Möglichkeit haben, ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der Gesundheit ihres Kindes ihrer Beschäftigung weiter nachzugehen. Das MuSchG statuiert nicht nur das bloße Recht auf Weiterbeschäftigung, sondern auf eine risikoarme und gleichberechtigte im Sinne von menschenwürdiger Beschäftigung. Die Fortführung der Beschäftigung durch Frauen während der vorn MuSchG erfassten Phasen kann letztlich auch zu einer Erhöhung des Bevölkerungsanteils in Vollbeschäftigung und zu Wirtschaftswachstum beitragen. Ein wirkungsvoller Mutterschutz trägt auch dazu bei, dass Frauen dem Arbeitsmarkt infolge ihrer Mutterschaft nicht dauerhaft verloren gehen.

SDG 10 – Ungleichheiten abbauen – verfolgt das Ziel, wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten zu reduzieren, national wie international. Politische Maßnahmen sollen Schritt für Schritt zu einer sozialen und wirtschaftlichen Gleichberechtigung von Menschen führen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft oder einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung.

Durch die Ratifikation des ILO-Übereinkommens Nr. 183 verpflichtet sich Deutschland, die innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen an den Mindeststandards des Übereinkommens zu orientieren. Darüber hinaus trägt die Ratifikation des Übereinkommens zur Stärkung des Multilateralismus und internationaler Arbeits- und Sozialstandards bei und kann auch einen Anreiz für weitere ILO-Mitgliedsstaaten darstellen, das Übereinkommen ebenfalls zu ratifizieren.

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen: Friedliche und inklusive Gesellschaften sollen gefördert, der Zugang aller Menschen zur Justiz ermöglicht, gute Regierungsführung und inklusive Institutionen aufgebaut werden:

Ein wirkungsvoller Mutterschutz fördert die gesellschaftliche und berufliche Inklusion von Frauen und Müttern und damit die Gleichberechtigung und zugleich inklusive Institutionen in der Gesellschaft.“

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28115 in seiner 124. Sitzung am 5. Mai 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme ohne Änderung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lobte das Gesetz als sehr gelungen. Es werde den in Deutschland geltenden Regelungen für den Mutterschutz zwar nichts Neues hinzufügen. Der Gesetzentwurf bedeute aber eine notwendige Umsetzung der ILO-Konvention. Deswegen stimme die Fraktion der CDU/CSU „mit Freude“ zu.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die Ratifizierung. Der Mutterschutz sei ein wesentlicher Teil des Arbeitsschutzes. Das, was in Deutschland inzwischen als selbstverständlich hingenommen werde, habe hart erkämpft werden müssen und sei noch längst nicht in allen Ländern umgesetzt. Daher sei es ein gutes Signal, mit dem Gesetz das ILO-Übereinkommen zu ratifizieren. Allerdings sei es verwunderlich, dass die Ratifizierung so lange gedauert habe. Zudem habe Deutschland zwar bereits alle Aufgaben aus dem ILO-Übereinkommen erfüllt. Das bedeute aber nicht, dass es beim Mutterschutz hierzulande keinen Verbesserungsbedarf mehr gebe. Schon in der vorherigen Wahlperiode habe die Koalition Schülerinnen in den Mutterschutz aufgenommen und den Mutterschutz für Mütter, die ein Kind mit Behinderung bekommen hätten, verlängert. Das seien immerhin kleine Verbesserungen. Insgesamt könne man auch weitere Verbesserungen vornehmen, etwa indem Väter für die Zeit direkt nach der Geburt in Form von Vaterschaftsurlaub mit in die Verantwortung genommen würden.

Die **Fraktion der AfD** sprach sich gegen das Gesetz aus. Es stelle sich die Frage, warum man nach 21 Jahren ein Gesetz mache, dessen Umsetzung nicht notwendig sei. Nach deutschem Recht gebe es bereits gleiche oder sogar bessere Regelungen als in dem ILO-Übereinkommen. Wenn man mit der Ratifizierung dagegen ein positives Signal setzen wolle, sei man 21 Jahre zu spät dran. Wenn man diesen Zeitraum von 21 Jahre ins Verhältnis zu Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes setze, dass man sich mit der Ratifizierung zehn Jahre binde und in dieser Zeit dann sogar Schwierigkeiten mit eigenen Initiativen für den Mutterschutz hätte, zeige sich, dass damit die deutsche Souveränität aufgegeben werde. Inhaltlich sei der Gesetzentwurf zwar gut. Aber solange nicht klar sei, warum man die Souveränität in der Gesetzgebung derartig durch supranationales Recht beeinflussen sollte, lehne die AfD ab.

Die **Fraktion der FDP** verwies auf das umfangreiche Schutzsystem aus Mutterschutz und daran anschließender Elternzeit in Deutschland. Gerade diese Kombination biete Müttern und Vätern eine im internationalen Vergleich große und gute, soziale Absicherung. Die zunehmende Beteiligung auch von Vätern an der Elternzeit sei erfreulich. Mit der ILO-Übereinkunft Nr. 183 werde eine schon ältere Entschließung ratifiziert. Die Ratifizierung sei ein kleines, aber gutes Signal für die Stärkung der Rechte von Müttern weltweit. In einigen Ländern mangle es oft noch an Schutz für die Mütter und Familien. Nicht nur die medizinische Versorgung sei oft prekär, auch die finanzielle soziale Absicherung. Für die Situation in Deutschland ergebe sich allerdings aus dieser Ratifizierung kein rechtlicher Anpassungsbedarf.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die Ratifikation ebenfalls. Allerdings stelle sich die Frage, warum es rund 20 Jahre brauche, um ein Übereinkommen zu ratifizieren, mit dem fast alle Fraktionen inhaltlich einverstanden seien. Es gehe um den Gesundheitsschutz, die ärztliche Betreuung für Mutter und Kind sowie um den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen mit einer Geldleistung von zwei Dritteln des Arbeitsentgelts der Frau. Es gehe um den Kündigungsschutz, ein Rückkehrrecht zu derselben oder einer gleichwertigen Arbeit und ein Diskriminierungsverbot der Beschäftigten aufgrund von Schwangerschaft und Stillzeit. Dem werde die Fraktion DIE LINKE. zustimmen. Die lange Dauer für die Aushandlung der Zustimmung zu dem Übereinkommen erkläre sich vermutlich daraus, dass es jetzt nach Artikel 6 Absatz 8 auch Ausnahmen von dem Grundsatz geben solle, dass die Kosten für die mutterschutzrechtlichen Geldleistungen dem Arbeitgeber nicht auferlegt werden dürften: Die Arbeitgeber hätten nicht bezahlen wollen. Der Forderung, dass auch Väter bezahlten Elternurlaub bekommen sollten, stimme die Fraktion zu und habe dazu auch einen eigenen Antrag eingebracht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass das ILO-Übereinkommen auf einen neuen Stand gebracht werde – auch wenn es unverständlich bleibe, dass es fast 20 Jahre bis zum Ratifizierungsgesetz gedauert habe, insbesondere da man zum 1. Januar 2018 den Mutterschutz grundlegend reformiert habe. Mütter und Schwangere müssten geschützt werden, vor allem vor indirekter und direkter Diskriminierung. Dafür setzten sich auch die Grünen ein. Dabei gehe es um ein weltweites Übereinkommen. Das habe auch etwas mit Solidarität zu tun. Daher stimme die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN selbstverständlich zu. Es sei höchste Zeit, tätig zu werden.

Berlin, den 5. Mai 2021

**Dr. Matthias Zimmer**  
Berichtersteller





